

Satzung des Kreissportbundes Meißen e.V.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Meißen e.V., im folgenden KSB genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meißen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer 10228 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im folgenden LSB.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (3) Grundlage des Wirkens des KSB Meißen und seiner Mitgliedsvereine ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Der KSB ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion behinderter Menschen ein.

Der KSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und fremdenfeindlichen Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entgegen.

Der Verstoß dagegen kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den KSB Meißen sowie zum Ausschluss aus dem KSB Meißen (§8 Abs.3c) führen.

- (4) Der KSB erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche und überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Zweck, Aufgaben

(1) Der KSB stellt sich die Aufgabe, den Sport im Landkreis Meißen in all seinen Formen und Bevölkerungskreisen sowie Altersgruppen zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er setzt sich dafür ein, dass allen interessierten Bürgern des Landkreises die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen in den Sportvereinen Sport zu treiben.

(2) Der KSB erfüllt Aufgaben des LSB im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenzen fallen.

(3) Der KSB vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber dem Landessportbund Sachsen und auf der Ebene des Landkreises Meißen, insbesondere gegenüber dem Landratsamt und den Kommunen.

(4) Der KSB wird auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII § 1ff tätig.

(5) Der KSB fördert die Schaffung und Stärkung von Stiftungen für den Sport im Landkreis Meißen.

(6) Der KSB fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen überfachlichen Fragen, insbesondere bei der

a. Förderung der Vereinstätigkeit

b. Förderung von Umweltbewusstsein im Sport

c. Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport

d. Förderung des Freizeit- und Seniorensportes sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssportes

e. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der Schulen, im Kinder- und Jugendsport auf Kreisebene

f. Die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, vor allem die sportartübergreifende Ausbildung von Übungsleitern und Vereinsmanagern.

§ 4 Vergütung der Tätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des KSB.

(5) Im Übrigen haben die Organmitglieder und Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto etc.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

a. Geschäftsordnung für die Organe des KSB

b. Finanzordnung

c. Beitragsordnung

d. Wahlordnung

e. Jugendordnung

f. Ehrenordnung

(4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des KSB, auf der **Internetseite www.kreissportbund-meissen.de** bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Das Verbandsgebiet der Mitglieder entspricht den Verwaltungsgrenzen des Landkreises Meißen.

Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag vom Hauptausschuss zu genehmigen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine.

Die Mitgliedschaft der Sportvereine im KSB setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und die Anerkennung der Satzung des KSB voraus.

(3) Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine, Organisationen und Verbände sein, die im eigenen Satzungszweck den Sport fördern und darüber hinaus die Satzung des KSB anerkennen.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich um den Sport im KSB besonders verdient gemacht haben.

(5) Fördernde Mitglieder können andere Vereine, Organisationen und natürliche Personen werden, die den KSB bei der Durchsetzung seiner Interessen unterstützen.

(6) Die Mitglieder geben ihr Einverständnis, dass die in der Bestandserhebung angegebenen Personen- und Mitgliederdaten im Interesse der Erfüllung des Vereinszweckes, der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Art. 5 Abs.1 und 6 Abs. 1 DSGVO verwendet werden dürfen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Kreissportbund Meißen e.V. ist schriftlich an den Vorstand des KSB zu richten.

Im elektronischen Weg zu übermitteln sind:

- a. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung
- b. eine Ausfertigung der gültigen Satzung
- c. ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
- d. aktueller Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- e. aktueller Vereinsregisterauszug
- f. eine Mitgliederbestandsmeldung
- g. die Genehmigung für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSB erlischt durch:

(1) Austritt, der erklärt werden kann. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand des KSB zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

(2) Auflösung der Mitgliedsorganisation, die dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben ist.

(3) Ausschluss durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung:

- a. wegen Wegfall der im § 6 (2) aufgeführten Voraussetzungen
- b. wegen Beitragsrückstand von max. einem Jahr trotz zweifacher Mahnung
- c. wegen Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen, insbesondere gemäß § 2 Abs.3 der Satzung.

§ 9 Beiträge

(1) Der KSB erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.

(2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge gemäß Abs. (1) werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge des KSB sind am 30.06. des laufenden Jahres fällig und werden vom KSB unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds an diesem Tag eingezogen. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.
- (2) Die Aufnahme in den KSB ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Organe

Die Organe des Kreissportbundes sind:

- (1) Kreissporttag
- (2) Hauptausschuss
- (3) Präsidium
- (4) Vorstand

§ 12 Kreissporttag

- (1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB und findet alle vier Jahre statt.
- (2) Der Kreissporttag ist eine Versammlung von Delegierten der einzelnen Mitglieder und wird vom Vorstand § 26 BGB einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite: www.kreissportbund-meissen.de und per E-Mail an die Mitglieder.
- (3) Der Kreissporttag findet auf Beschluss des Vorstandes § 26 BGB in Präsenz oder von diesem zu bestimmenden virtuellen Raum statt. Delegierte müssen sich legitimieren und im Falle einer virtuellen Versammlung eine vom KSB mitgeteilte, von ihnen vertraulich aufzubewahrende, Zugangsschranke überwinden, um teilzunehmen und Delegiertenrechte auszuüben.
- (4) Anträge zum Kreissporttag müssen schriftlich mit Begründung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein und auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese ist bis eine Woche vor dem Tagungstermin den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Das Stimmrecht auf dem Kreissporttag wird durch die Delegierten wahrgenommen. Dazu gilt:
 - a. die Delegierten werden von den delegierenden Mitgliedern bestimmt
 - b. jeder Delegierte hat max. 3 Stimmen
 - c. stimmberechtigt sind Delegierte über 16 Jahre, wählbar sind Personen über 18 Jahre

d. Abwesende sind wählbar, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt

e. der Delegiertenschlüssel umfasst:

- Mitglieder des Hauptausschusses mit einem Stimmrecht
- zusätzlich je Sportverein über 500 Mitgliedern ein Stimmrecht
- je angefangene 2000 Mitglieder im Alter bis einschließlich 26 Jahre ein Stimmrecht der Sportjugend

(6) Die Leitung des Kreissporttages erfolgt durch den Präsidenten oder einen durch ihn

Beauftragten, welcher durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(7) Der Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie nicht abgegebene Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Kreissporttag kann jedoch im Einzelfall eine andere Abstimmung beschließen.

Zu Beginn des Kreissporttages hat der Versammlungsleiter festzustellen, dass der Kreissporttag beschlussfähig ist. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

(8) Satzungsänderung

a. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

b. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf dem Kreissporttag.

(9) Die Beschlüsse des Kreissporttages sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag obliegen folgende Geschäfte:

(1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums über die abgelaufene Wahlperiode

(2) Entgegennahme des Kassenberichtes über die abgelaufene Wahlperiode

(3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr

(4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres

(5) Beschlussfassung zum Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres

(6) Entlastung des Präsidiums

(7) Wahl

a. des Präsidenten

b. von zwei der drei Vizepräsidenten

c. des Schatzmeisters

d. der bis zu 8 weiteren Vertretern der Sportvereine oder Kooperationspartnern für das Präsidium

- e. der zwei Kassenprüfer
- (8) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- (9) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Sportjugend
- (10) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des KSB

§ 14 Der Außerordentliche Kreissporttag

(1) Außerordentliche Kreissporttage finden statt:

- a. auf Beschluss des Präsidiums, wenn es das Interesse des KSB erfordert
- b. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt wird.

(2) Die Einberufung und die Durchführung des Außerordentlichen Kreissporttages

richtet sich nach § 12 mit folgenden Abweichungen:

- a. die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf höchstens drei Wochen reduziert werden
- b. Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Außerordentlichen Kreissporttages.

(3) Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 12, Punkt 6 ff.

(4) Wenn der Außerordentliche Kreissporttag weder in Präsenz noch virtuell stattfinden kann, kann das Präsidium beschließen, eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchzuführen. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom KSB gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 15 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Präsidiums
- b. den Vorsitzenden der Sportvereine kraft Amtes
- c. Ehrenmitgliedern
- d. einem weiteren Vertreter der Kreissportjugend, der durch den Kreissportjugendtag bestimmt wird
- e. den Kassenprüfern

(2) Die Vorsitzenden der Sportvereine können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Bevollmächtigung als Nachweis vertreten lassen.

(3) Hauptausschusssitzungen werden mindestens vier Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des KSB und Einladung der Mitglieder per email einberufen.

a. Zu Beginn des Hauptausschusses hat der Versammlungsleiter fest zu stellen, ob der Hauptausschuss beschlussfähig ist. Er ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

b. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie nicht abgegebene Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Hauptausschuss kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(4) Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. In dem Jahr, in dem ein Kreissporttag stattfindet, übernimmt dieser die Aufgaben des Hauptausschusses.

(5) Der Hauptausschuss findet auf Beschluss des Vorstandes § 26 BGB in Präsenz oder von diesem zu bestimmenden virtuellen Raum statt. Delegierte müssen sich legitimieren und im Falle einer virtuellen Versammlung eine vom KSB mitgeteilte, von ihnen vertraulich aufzubewahrende, Zugangsschranke überwinden, um teilzunehmen und Delegiertenrechte auszuüben.

(6) Wenn der Hauptausschuss weder in Präsenz noch virtuell stattfinden kann, kann das Präsidium beschließen, eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchzuführen. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom KSB gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- (2) Entgegennahme des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- (3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
- (4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- (5) Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
- (6) Entlastung des Vorstandes § 26 BGB für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (7) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Sportjugend

§ 17 Präsidium

(1) Das Präsidium ist mit Wahl für vier Jahre im Amt und setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten
- b. den drei Vizepräsidenten

- c. dem Schatzmeister
- d. bis 8 Vertretern der Sportvereine oder Kooperationspartnern des KSB
- e. dem Landrat kraft seines Amtes in eigener Person oder einem von ihm Beauftragten
- g. dem Geschäftsführer

(2) Der Kreissportjugendtag wählt seinen Vorsitzenden für das Präsidium. Er übt das Amt des Vizepräsidenten für Kinder- und Jugendsport aus.

(3) Für während der Wahlperiode ausscheidende Präsidiumsmitglieder (außer Vorstand § 26 BGB) können bis zum nächsten Kreissporttag bzw. außerordentlichen Kreissporttag durch das Präsidium neue Mitglieder berufen werden. Dieser Beschluss ist durch den nächsten Hauptausschuss zu bestätigen.

Das gewählte Präsidium a)-d) bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Präsidiumssitzungen können in einem virtuellen Raum durchgeführt werden. Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren entsprechend § 15 (6) durchgeführt werden.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes § 26 BGB und kann vom Vorstand zu Entscheidungen herangezogen werden.

(2) Dem Präsidium sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen
- b. Einsetzen von Ausschüssen
- c. Erarbeitung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Beratung zur Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses

§ 19 Vorstand

(1) Die Präsidiumsmitglieder a) bis c) laut Satzung § 17 bilden den Vorstand gem. § 26 BGB; je 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Dem Vorstand obliegen die Leitung des KSB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandssitzungen können in einem virtuellen Raum durchgeführt werden. Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren entsprechend § 15 (6) durchgeführt werden.

(4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

§ 20 Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann für besondere Themenbereiche Ausschüsse einsetzen. Sie können dauerhaft oder zeitweilig begrenzt sein. Jeder Ausschuss wird durch ein Präsidiumsmitglied geleitet.

(2) Der Ausschuss Sportförderung wird durch den Schatzmeister geleitet.

(3) Die Ausschüsse Sportförderung, Veranstaltungsmanagement und Bildung können Beschlüsse im Rahmen der gültigen Finanzordnung des KSB fassen, die dem Vorstand zur Kenntnis zu geben sind.

§ 21 Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB eine hauptberuflich besetzte Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Vorstand.

(2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er ist vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte bis 5000,00 € und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand kann weitere hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Diese sind dienstrechtlich dem Geschäftsführer unterstellt.

§ 22 Kreissportjugend (KSJ)

(1) Die KSJ ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die KSJ ist an die Bestimmungen der Satzung und der beschlossenen Ordnungen und an die Gemeinnützigkeit des KSB gebunden.

(2) Die KSJ erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Kreissportjugendtag beschlossen wird und vom Präsidium des KSB zu bestätigen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen ist.

(4) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes.

§ 24 Haftung

Für Schäden des KSB, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 25 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den KSB erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den KSB erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verband eine Datenschutzrichtlinie erlassen.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten benennen. Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 26 Auflösung des Kreissportbundes

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes kann nur durch den Kreissporttag oder einen Außerordentlichen Kreissporttag erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Landkreis Meißen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Sportes im Landkreis Meißen zu verwenden hat.
- (3) Falls der Kreissporttag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Die vom Kreissporttag gewählten Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des KSB (einschließlich der Sportjugend).
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Über das Ergebnis ist zum Kreissporttag bzw. Hauptausschuss zu berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

(5) Art und Umfang der Prüfung ist in der Finanzordnung geregelt.

Die Satzung wurde mit Beschluss des Ordentlichen Kreissporttages am 29.04.2022 bestätigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des KSB treten mit der Eintragung außer Kraft.